

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 25.

Samstag den 26. Februar

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 236. (3)

Nr. 2899.

Circulare.

Unzulässigkeit der Stämpelauswechslung bei der Aufhebung eines Urtheils des untern Richters. — Ueber die vorgekommene Anfrage, ob in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des untern Richters aufhebt, und demselben aufträgt, den Partbeien die zur Urtheilsschöpfung, so wie im Appellationszuge verwendeten Stämpelgebühren zu vergüten, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen gegen neue, nach dem Gesetze zulässig sey, hat laut hohen Hofkammer-Decretes vom 30. December 1841, Z. 50902, der hohe k. k. oberste Gerichtshof, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 23. November 1841 an sämtliche den Wiener Senaten unterstehende Appellations-Gerichte zur Darnachachtung und Belehrung der untergeordneten Civil-Justizgerichte die Weisung erlassen, daß eine solche Auswechslung nach dem Stämpel- und Targeseze vom 27. Jänner 1840 unstatthaft sey. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 235. (3)

Nr. 5302.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wegen der Umladung, Ablage und Einlagerung angewiesener Waren in Salloch und Smünd, dann Umladung solcher Waren in Kremsbruck, so wie Controlls-Umshand-

lungen in Neumarktl. — Im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung findet man die Orte Salloch und Smünd unter jene Orte, wo Umladungen, Ablagungen und Einlagerungen angewiesener Waren Statt haben dürfen, einzureihen; dagegen den Ort Kremsbruck in die Reihe jener Orte zu versetzen, wo bloß Umladungen solcher Waren zu geschehen haben. — Dieses wird im Nachhange zu dem hierortigen Circulare vom 20. April 1841, Z. 2948, mit dem Beisatze öffentlich kund gemacht, daß die Umladungsstation Neumarktl in Absicht auf die Controlls-Umshandlungen oder Gefällenwach-Abtheilung Radmannsdorf (statt Kreindurg) zugewiesen worden sey. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 242. (3)

Nr. 2353.

Verlautbarung.

Mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 18⁴¹/₄₂ ist bei der vom Johann Bapt. Preschern, gewesenen Domprobste in Laibach, errichteten Studentenstiftung der zweite Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 150 fl. 20 kr. C. M. wieder zu besetzen. Diese Stiftung ist vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung sodann auch für Studierende überhaupt bestimmt. Der Genuß derselben ist auf die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. Diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wü-

schen, haben ihre Gesuche unmittelbar bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, bis längstens 20. März l. J. zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 18^{40/41} und dem ersten Semester 18^{41/42}, und jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch überdieß mit einem legalen Stammbaume zu belegen. — Laibach am 12. Februar 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 241. (3) ad Nr. 2433. Nr. 987.
Concurs. Ausschreibung

für die bei der neu errichteten währ. schles. k. k. Prov. Zwangarbeitsanstalt in Brünn zu besetzende Stelle eines Werkmeisters. — Die wesentlichsten Verpflichtungen dieser Bedienung, mit welcher gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. Jänner 1841, Z. 38563, ein Jahresgehalt von 300 fl. C. M., ein Deputat von jährlichen 3 Klaftern harten Holzes gegen Erlag einer Caution in der Gehaltshöhe und die Pensionsfähigkeit verbunden ist, bestehen in der Unterweisung und Ueberwachung der Corrigenden in der Arbeit, dann in der Verrechnung des Arbeitsmaterials nach der diesfalls bestehenden Dienstes-Instruction. — Die Erfordernisse, welche Competenten um diese Stelle glauwürdig nachzuweisen haben, sind: a) Das physische Alter, welches bei den noch in keiner öffentlichen Anstellung Befindlichen, das 40. Lebensjahr nicht überschreiten darf, durch den legalen Tauffchein; b) eine gute Gesundheit; c) die Kenntniß der deutschen und böhmischen Sprache; d) die Kenntniß des Schreibens, Lesens und Rechnens; e) die Ausbildung in einem oder dem andern technischen Erwerbszweige, oder einer Profession, und es wird vorzugsweise auf jene Rücksicht genommen werden, welche insbesondere nebst einer genauen practischen und theoretischen Kenntniß der Schaf- und Baumwoll-Manipulation, gründliche Kenntnisse im Färben aller Stoffe und in allen Farben, so wie auch Kenntnisse zur Führung der Leinweberei nachzuweisen im Stande sind, und in einer ähnlichen Anstalt bereits in Verwendung gestanden sind; f) das sittliche Wohlverhalten, und g) die Möglichkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Caution im Baren oder mittelst einer fideiussorischen Urkunde. — Die diesfallsigen Competentengesuche sind von jenen,

welche sich schon in einer öffentlichen Anstellung befinden, mittelst der vorgelegten Besörde, sonst im Wege der Jurisdictionsbesörde, in deren Bezirk sich die Competenten aufhalten, bis Ende kommenden Monats bei der k. k. Zwangarbeitshaus-Verwaltung in Brünn einzubringen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 250. (2)

Nr. 972.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Herleinsberger, durch Dr. Wurzbach, gegen Maria Bormann, pto. 238fl. 7kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Exequiten gehörigen, auf 4298 fl. 55kr. geschätzten Hauses sub Conse. Nr. 65 in der Stadt hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 11. April, 25. Mai und 27. Juni 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens dem Kauflustigen frei steht, die diesfallsigen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Exequitions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 12. Februar 1842.

Z. 249. (2)

Nr. 38. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird kund gemacht, daß über Ansuchen der Gesellschafter und Eigenthümer einer Tuch- und Schnittwarenhandlung, Joseph Bobnitsch und Felix Andreas Hess, die Löschung des Handlungs-Gesellschafts-Vertrages ddo. 30. März 1838, und der darauf Bezug nehmenden Handlungs-Firma „Joseph Bobnitsch et Comp.“ und zugleich die Protocollirung der neuen Dita: „Joseph Bobnitsch“ Behufs der Fortsetzung dieser Tuch- und Schnittwaren-Handlung unterm heutigen Dato in dem diesgerichtlichen Mercantil-Protocolle vorgenommen worden sey. — Laibach am 12. Februar 1842.

3. 260. (2)

E d i c t.

Nr. 969.

Mit welchem bekannt gemacht wird, daß am 3. März l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, so wie an den darauf folgenden Tagen, hier auf dem Haupt-Platze Hs. Nr. 239 das zum Verlasse des k. k. Rechnungsrathes Carl Kovatsch gehörige Mobilar-Vermögen, bestehend: in Haus-, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Haus- und Bett-Wäsche, Kleidungsstücke, Meubels aller Art, Silber- und sonstige Prätiösen, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Laibach am 12. Februar 1842.

3. 240. (3)

E d i c t.

Nr. 964.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß das sämmtliche, zur Ferdinand Suppantitsch'schen Concurz-Massa gehörige Eisen-, Spezerei- und Material-Warenlager am 7. März l. J. und an den darauf folgenden Tagen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, hier am Hauptplatze Haus-Nr. 236, gegen bare Bezahlung öffentlich verkauft werden wird. — Laibach am 12. Februar 1842.

3. 244. (3)

E d i c t.

Nr. 1330.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß das sämmtliche, zum Verlasse des Joseph Nepeschik gehörige, hier in der Stadt, Haus-Nr. 279 befindliche Mobilar-Vermögen, bestehend in Prätiösen, Einrichtung, Wäsche, Kleidung, Einwand und sonstigen Fahrnissen, am 4. März 1842 und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem obbenannten Hause an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung öffentlich verkauft werden wird. — Laibach am 19. Februar 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 251. (2)

S. Nr. 20.

Executive Licitation

der Georg und Maria Drobnitsch'schen, vulgo Formad-Realität sammt Lederersgerechtfame im Markte Tüffer nächst der Kreisstadt Gilli. — Vom Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Tüffer wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über das Executionsgesuch des Herrn Dr. Traun, Hof- und Gerichtsadvocaten

in Gilli, nomine J. Escheul und Holzer, gegen Georg und Maria Drobnitsch in Tüffer, pto. schuldiger 483 fl. 49 kr., respec. 241 fl. 54 1/2 kr. c. s. c., mit magistratlichem Bescheide vom 20. Februar 1842, S. Nr. 20, in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 934 fl. G. M. geschätzten, hieher unter Current-Urb. Nr. 31 einkommenden Haus- und Gartenrealität sammt anklebender realer Lederersgerechtfame gewilliget, und hierzu die drei Versteigerungstagsatzungen im Laufe dieses Jahres auf den 30. März, 30. April und 30. Mai, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 in der hiesigen Syndicatskanzlei mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Diese von allem Unterthansverbande freie, im Markte Tüffer liegende, aus einem von Grund aus neu erbauten, jedoch nicht ganz bewohnbarem ein Stock hohem Hause sammt Gemüsegarten und einer abgebrannten Ledererwerkstatt bestehende bürgerliche Realität, nebst darauf radicirter realen Lederersgerechtfame, welche sich fast zu jeder Gewerbsunternehmung besonders eignet, beläuft sich im unverbürgten Gesamtflächenmaß auf 2503 □ Klaftern. — Die Licitationsbedingnisse sind täglich in dieser Syndicatskanzlei und beim Herrn Dr. Traun, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gilli, einzusehen; unter die wesentlichsten derselben gehört, daß jeder Licitant vor gemachtem Anbote 10% des Ausrufspreises als Vadium, und der Erstehet nach gepflogener Meistbotsvertheilung die erquirete Forderung zu erlegen, und rücksichtlich des Meistbotsrestes sich mit den übrigen Sahgläubigern einzuverstehen habe. — Magistrat Tüffer am 20. Februar 1842.

3. 253. (2)

C o n c u r s

zur Besetzung einer Comunal-Arzten-Stelle im Markte Feldkirchen, Villacher Kreises. — Laut Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Villach vom 10. d. M., S. 286, hat die hochlöbl. k. k. Landesstelle mit Decret vom 16. v. M., S. 444, die Errichtung und Besetzung einer Comunal-Arzten-Stelle im Markte Feldkirchen zu bewilligen geruhet. — Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 180 fl. G. M. aus der Bezirkskasse, und für die ersten 5

Jahre noch ein weiterer Zuschuß von 40 fl. jährlich verbunden, wofür aber die Armen des Ortes und des hiesigen Spitals unentgeltlich zu behandeln sind. — Diejenigen Herren Doctoren der Medicin, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, vorzüglich aber jene, welche zugleich zur Ausübung chyrurgischer Verrichtungen befähiget sind, werden demnach aufgefordert, ihre an die hohe Landesstelle in Laibach stylisirten, gehörig belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der gefertigten Bezirksobrigkeit zu überreichen. — K. K. Bezirksobrigkeit Dßiach zu Feldkirchen am 18. Februar 1842.

3. 248. (1)

Licitations - Kundmachung.

Von Seite des k. k. Militär-Verpflegshaupt-Magazins zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß in Folge hoher k. k. illyrisch-österreichischer General-Commando-Befehls, S. 220, vom 5. Februar 1842, verschiedene Baulichkeits-Herstellungungen noch im Laufe dieses Jahres an dem Magazins-Gebäude werden vorgenommen, und in Entreprise entweder professionistenweise, oder auch im Ganzen an die Mindestbietenden überlassen werden, zu welchem Ende die Licitations-Verhandlung am 14. März 1842 um 10 Vormittags in der Amtskanzlei des k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins Statt finden wird. — Die Licitationsbedingungen sind in Kürze folgende: 1) Werden nur anerkannt Unternehmungsfähige zu der Verhandlung zugelassen; es haben sich daher jene Concurrenten, die der Licitations-Commission nicht hinreichend bekannt sind, mit einem ortsobrigkeitslich gefertigten Zeugnisse auszuweisen, daß sie nach Maßgabe der von ihnen beabsichtigten Unternehmung ihrer Profession im Einzelnen, oder dem Baufache im ganzen Umfange gewachsen sind, und daß sie das Verar durch das nachbezeichnete Neugeld und die später zu erlegendende Caution sicher zu stellen vermögend seyen. Sollte der Ersteher ein bloßer Speculant seyn, so ist von ihm bei der Ausführung des Baues ein berechtigter verlässlicher Baumeister aufzustellen, und der Verpflegsmagazins-Verwaltung namhaft zu machen. — 2) Die vor dem Beginne der Licitations von den Dfferenten zu erlegenden Badien sind folgendermaßen festgesetzt: für Tischler- oder Zimmermannsarbeit sammt Materiale 15 fl., für Maurerarbeit sammt Materiale 24 fl., für Anstreicherarbeit sammt Materiale 1 fl.; zusammen für die ganze Entreprise 40 fl. C. M. Der

Ersteher hat das Badium zur vollen Caution, welche in dem doppelten Betrage des Badiums bestehet, zu ergänzen. Den Nichtersterhern werden die Badien allsogleich nach beendigter Licitations zurückerstattet. — 3. Die Verbindlichkeit für den Ersteher beginnt vom Tage der abgehaltenen Licitations, wofür die Unterschrift des Licitations-Protocolles bürgt; für das Verar aber beginnt sie erst vom Tage der erfolgten Ratification. — 4. Die Versteigerung geschieht zuerst professionistenweise, sodann für die Hintangabe in ganzer Entreprise, und zwar mit Beigabe der Materialien. — 5. Nachträgliche Anbote werden nicht angenommen, schriftliche Dfferte aber nur unter nachstehenden Bedingungen berücksichtigt werden: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitations-Verhandlung einlangen, und denselben das bestimmte Badium, oder statt dessen der Cassa-Erlagschein beigezogen ist; b) wenn der Dfferent in seinem gestämpelten Anerbietungsschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contract-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dffert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protocol selbst unterschrieben hätte; c) wenn er in dem schriftlichen Dfferte sich zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener officieller Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst unterlegt und die Ausführung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichen Wegen verhalten werden kann; d) enthält das schriftliche Dffert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters, so wird auf Grund des Ersteren die Licitations mit dem schriftlichen Dfferenten, wenn er gegenwärtig ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder fortgesetzt. Ist der Anbot des schriftlichen Dfferenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. — Die übrigen nähern Bedingungen, so wie die Voraussetzungen können bei dem gefertigten Amte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Verpflegshaupt-Magazine zu Laibach am 19. Februar 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 270. (1) Nr. 3461.
C i r c u l a r e
 des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Behandlung der am 1. Febr. 1842 in der Serie 12 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in dieser Serie nachträglich eingetheilten Domesticall-Obligationen der Stände von Niederösterreich zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidental-Erlasses vom 2. Februar 1842, Z. 771, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Eurrende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 10011 bis einschließlich Nr. 10812, welche in die am 1. Februar 1842 verlostte Serie 12 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in C. M. zurückbezahlt. Die in diese Serie nachträglich eingerichteten vierpercentigen Domesticall-Obligationen der Stände von Niederösterreich, Nr. 1512 bis einschließlich 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Februar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme-Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Fehrbreche, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse,

oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen niederösterreichisch-ständischen Domesticall-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldschreibungen geschieht bei der niederösterreichisch-ständischen Credits-Casse, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die Zinsen der neuen Schuldschreibungen in C. M. laufen vom 1. Februar 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — Laibach am 9. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kattenau
 und Primör, Vice-Präsident.
 Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 258. (1) Nr. 3288.

C i r c u l a r e
 des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Anwendung des neuen Stämpel- und Targesezes in berggerichtlichen Angelegenheiten. — Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 31. December 1841, Zahl 46533/4869, hat die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen über gepflanzte Einvernehmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, rücksichtlich der Anwendung des neuen Stämpel- und Targesezes in berggerichtlichen Angelegenheiten Folgendes bedeutet: — a) Wenn es sich um gerichtliche Acte in Streitsachen handelt, ist der zweite Abschnitt, Zahl 1, des ersten Hauptstückes ersten Theils des obgedachten Gesezes, in so ferne es sich um gerichtliche Acte außer Streitsachen handelt, der dritte Abschnitt, Zahl 1, und bei nicht gerichtlichen, sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt eben dieses Hauptstückes und Theiles genau zur Norm zu nehmen. — b) Die Berg- und Cameral-Lehenstaren haben fort zu bestehen und sind diese Taxen noch in den betreffenden einzelnen Provinzen besonders gesetzlich bestehenden Cameral-Lehen-Ordnungen wie bisher abzunehmen. — c) Nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, (berggerichtliche Manipulations-

Instruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. November 1781, S. 31, dann S. 430 allgemeine Gerichts-Ordnung und Hofdecret vom 18. Juli 1797), so gehören dieselben im Sinne des S. 26 des neuen Stämpel- und Targesezes unter die Cathegorie der Collegalgerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singulargerichte, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren ist. — d) Für die montanistische Verwaltung kann das Armenrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stämpel- und Targeseze überhaupt für alle Verwaltungszweige ausgesprochen ist. Die §§. 81 und 90 des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Berordnung vom 1. September 1840, welche letztere die Erfordernisse eines Armuthszeugnisses vorschreibt, geben dießfalls Maß und Ziel. — e) Die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Privat-Berggerichts-Substitutionen gehören unter die Cathegorie der Patrimonialgerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und dieselben bleiben deßhalb gleich den Civil-Patrimonial-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taren und Gebühren. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernalrath.

3. 271. (1) Nr. 2018/153

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Suberniums.
— Die Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren in den Orten St. Veit und Feistritz bei Dornegg, dann die Umladung im Orte Prämawald, sämmtlich im Adelsberger Kreise, wird gestattet. — Im Nachhange zu dem k. k. Subernal-Circular vom 20. April 1841, Z. 2948, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den, im Adelsberger Kreise liegenden Orten St. Veit und Feistritz bei Dornegg die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren, im Orte Prämawald aber nur die Umladung angewiesener Waren wie ehedem gegen Beobachtung der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 10. Juli 1839, Z. 21182 festgesetzten Bestimmungen gestattet sey; so wie auch, daß die Vollziehung der Controll-Amtshandlungen im Orte St. Veit der Gefällen-

wach-Abtheilung zu Wippach; im Orte Prämawald der Gefällenwach-Abtheilung Senofetsch, und im Orte Feistritz bei Dornegg der daselbst befindlichen Gefällenwach-Abtheilung übertragen worden sey. — Laibach am 4. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstettes,
k. k. Subernalrath.

3. 257. (1) ad Nr. 3676. Nr. 17. St. G. B. G.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des in der Gemeinde Sossich, Rentbezirk Dignano gelegenen Bruderschaftsfonds-Grundstückes Carlochbia. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 18. Jänner 1842, Zahl 246 P. P., wird am 30. März d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Dignano, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des nachbenannten, in der Gemeinde Sossich gelegenen Grundstückes geschritten werden, u. z. des hinter dem Dorfe Cechich gelegenen Ackergrundes, genannt Carlochbia, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 338 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 58 fl. 27 $\frac{1}{2}$ Kr. — Diese Realität wird einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den oben ausgelegten Fiscalpreis aus-geboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden.

— Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Pflichten des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die

zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verzinsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kauffchillings binnen Jahresfrist gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Erweisen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern rückgewiesen werden, worauf die Licitationssuchenden insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem

k. k. Rentamte Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 27. Jänner 1842.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 272. (1) Nr. 1463.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß man die in der Executionsfache des Fräuleins Anna Gollmayer, gegen die Eheleute Joseph und Anna Sporn, mit Bescheid vom 5. Februar 1842, Nr. 864 bewilligte, auf den 7. März 1842 angeordnete Feilbietung des zu Radmannsdorf liegenden Hauses und der dazu gehörigen Realitäten zu sistiren befunden habe. — Laibach am 22. Februar 1842.

Ämliche Verlautbarungen.
Z. 268. (1)

V a u l c i t a t i o n s - E d i c t.
Zur Bewirkung der Herstellung mehrerer Reparationen an dem Pfarrhofsgebäude zu St. Martin in Untertuchain, wobei sich die Kosten für Maurerarbeit auf 14 fl. 41 kr., für Maurermaterialie auf 6 fl., für Zimmermanns-Arbeit auf 23 fl. 30 kr., für Zimmermanns-Materialie auf 35 fl. 20 kr., für Tischlerarbeit auf 38 fl. 20 kr., für Schlosserarbeit auf 29 fl. 20 kr., für Hafnerarbeit auf 15 fl. und für Glaserarbeit auf 9 fl. 20 kr., zusammen aber noch buchhalterischer Adjustirung auf 171 fl. 31 kr. belaufen, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 13. November 1841, Z. 29611, intumirt mit löblicher k. k. Kreisamts-Verordnung vom 22. November 1841, Z. 18322, eine Minuendo-Versteigerung am 11. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß dabei ein 10% Wadium g. fordert werde, und daß die Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Kostenüberschlag während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei täglich eingesehen werden können. Bezirksobrigkeit Mülkendorf am 22. Februar 1842.

Z. 267. (1)
V a u l c i t a t i o n s - E d i c t.
Zur Bewirkung der Herstellung mehrerer Reparations-Bauten an dem Pfarrkirchen-Ge-

bäude zu Obertuchain, wobei sich die Kosten für Professionisten auf 375 fl. 12 kr., und für Baumaterialien auf 640 fl. 21 kr., zusammen auf 1015 fl. 32 kr.; dann mehrere Reparations-Bauten am dortigen Pfarrhofsgebäude, wobei sich die Kosten für Professionisten auf 984 fl. 19 1/2 kr., und für Materialien auf 419 fl. 19 1/2 kr., zusammen auf 1389 fl. 39 kr., und zur Herstellung einer neuen Stallung, wobei sich die Kosten für Professionisten auf 145 fl. 22 kr., und für Materialien auf 101 fl. 45 kr., zusammen auf 247 fl. 7 kr., für alle Bauten aber nach buchhalterischer Adjustirung auf 2652 fl. 18 kr. belaufen, wird in Folge

hoher Gubernial-Berordnung vom 21. Jänner 1842, Z. 33102, intimirt mit löblicher k. k. Kreisamts-Berordnung vom Februar 1842, Z. 2103, eine Minuendo-Versteigerung am 16. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß dabei ein 10% Radium gefordert werde, und daß die Licitationsbedingungen, Baupläne und Vorausmache während den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierortigen Amtskanzlei täglich eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 22. Februar 1842.

Z. 259. (1)

V o r r u f u n g s e d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Michelstetten zu Krainburg werden nachstehende abwesend militärpflichtige Individuen, als:

Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	P f a r r e	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Johann Polizhar	Unterfessnig	25	St. Martin	1822	mit Paß b. Ende März 1842
2	Georg Zeller	Breg bei Lupalitsch	17	Höflein	"	mit Paß bis Ende Februar 1842
3	Martin Kofu	Waisach	3	St. Georgen	"	"
4	Kasper Sterch	Dourje	15	Zirklach	"	"
5	Valentin Schiller	Straschitsch	107	St. Martin	"	"
6	Simon Vesial	Unterbirkendorf	33	Birkendorf	"	"
7	Thomäs Wernig	Orheg	1	St. Martin	"	"
8	Joseph Zollner	Kokritz	3	Prädassell	"	"
9	Johann Rosmann	Straschitsch	58	St. Martin	"	"
10	Johann Logar	Dzhadoule	8	Lenstenig	"	"
11	Barthl. Markitsch	Strohain	15	Naklas	"	"
12	Franz Dufcha	Oberfessnig	15	St. Martin	"	"
13	Barthl. Lukouz	Drechoule	7	Prädassell	"	"
14	Georg Groschich	Salloch	4	Goritsche	"	"
15	Lorenz Erschen	Straschitsch	120	St. Martin	"	"
16	Johann Wachtschin	Oberfeld	3	Zirklach	"	"
17	Lukas Pacher	Piuka	1	Naklas	"	"
18	Anton Zersche	Piuka	20	"	"	"

hiemit aufgefordert, bis 10. März 1842 sich so gewiß vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, als selbe nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutirungs-Flüchtlinge behandelt würden.

K. K. Bezirksobrigkeit Michelstetten zu Krainburg am 22. Februar 1842.